

SATZUNG

**des
Kreisverbands Gütersloh**

**im
Landesverband
Nordrhein-Westfalen**

**der
Christlich Demokratischen Union
Deutschlands (CDU)**

– ENTWURF –

Stand: 21. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
SATZUNG	5
A Aufgaben, Name, Sitz.....	5
§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit.....	5
§ 2 Name.....	6
§ 3 Sitz 6	
B Mitgliedschaft	6
§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen	6
§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren	6
§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten.....	7
§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug	8
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	8
§ 9 Austritt	8
§ 10 Ordnungsmaßnahmen	9
§ 11 Parteiausschluss	9
§ 12 Parteischädigendes Verhalten	10
§ 13 Zahlungsverweigerung	11
§ 14 Weitere Ausschlussgründe.....	11
C Gleichstellung von Frauen und Männern.....	11
§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern.....	11
D Gliederung	12
§ 16 Organisationsstufen	12
§ 17 Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände.....	12
§ 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter	13
§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl	13
§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten	14
§ 21 Eingriffsrechte	14
E Organe.....	15
§ 22 Organe	15
§ 23 Kreisparteitag	15
§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages	15
§ 25 Kreisvorstand	16
§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands.....	17
§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand	18
§ 28 Gesetzliche Vertretung, Kreisvorsitzender und Kreisgeschäftsführer.....	18

§ 30	Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände....	19
§ 31	Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen.....	19
§ 32	Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.....	20
§ 33	Zuständigkeiten des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes	21
§ 34	Ortsvorstand.....	21
§ 35	Zuständigkeiten des Ortsvorstandes	22
F	Vereinigungen und Sonderorganisationen	23
§ 36	Vereinigungen	23
§ 36a	Sonderorganisationen	23
G	Verfahrensordnung.....	24
§ 37	Beschlussfähigkeit.....	24
§ 38	Durchführung von Vorstandssitzungen	24
§ 39	Erforderliche Mehrheiten	25
§ 40	Abstimmungsarten	25
§ 41	Durchführung von Wahlen.....	25
§ 42	Kandidatenaufstellung.....	26
§ 43	Sitzungsniederschriften	27
§ 44	Ladungsfristen und Antragsberechtigung.....	27
§ 45	Wahlperioden, Amtsbezeichnungen.....	29
H	Sonstige Bestimmungen	29
§ 46	Kreisparteigericht	29
§ 47	Haftung für Verbindlichkeiten	29
§ 48	Auflösung des Kreisverbands.....	30
§ 49	Vermögen bei Auflösung	31
§ 50	Satzungsänderungen	31
§ 51	Widerspruchsfreies Satzungsrecht.....	31
§ 52	Inkrafttreten der Satzung.....	31
Finanz- und Beitragsordnung	32	
§ 1	Allgemeines.....	32
§ 2	Selbständige Kassenführung	32
§ 3	Zuständigkeiten	32
§ 4	Haushaltsplan	32
§ 5	Finanz- und Rechenschaftsbericht.....	33
§ 6	Finanzmittel.....	33
§ 7	Mitgliedsbeiträge	34
§ 8	Bewirtschaftung, Kassenführung.....	34
§ 9	Zuschüsse an Gliederungen	35
§ 10	Reisekosten und Auslagenersatz.....	35
§ 11	Jahresabschluss.....	35

§ 12	Rechnungsprüfer	35
§ 13	Abgrenzung des Rechnungs- und Haushaltsjahres	36
§ 14	Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans	36
§ 15	Inkrafttreten	36
	Anlage I (Sonderbeitragsregelung)	37

Geschäftsordnung.....40

§ 1	Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung	40
§ 2	Einberufung	40
§ 3	Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung	40
§ 4	Antragsfrist und Antragsversand	40
§ 5	Antragsrechte	41
§ 6	Öffentlichkeit und deren Ausschluss	41
§ 7	Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums	41
§ 8	Tagesordnung	41
§ 9	Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission	42
§ 10	Wahl von Kommissionen	42
§ 11	Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen	42
§ 12	Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters	42
§ 13	Wortmeldungen und Schluss der Beratungen	43
§ 14	Behandlung der Anträge	43
§ 15	Rederecht	43
§ 16	Bündelung von Wortmeldungen	43
§ 17	Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit	43
§ 18	Grundlegende Referate und freie Rede	44
§ 19	Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung	44
§ 20	Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge	44
§ 21	Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern	44
§ 22	Entzug des Wortes	44
§ 23	Sitzungsunterbrechung	45

SATZUNG

des Kreisverbands Gütersloh im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet des Kreises Gütersloh bilden den Kreisverband Gütersloh innerhalb des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der CDU im Kreis Gütersloh. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen Stadt-/Gemeindeverbänden und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen, gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.
- (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu fördern,
 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu vertreten,
 6. die Arbeit der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände zu fördern,
 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu beachten.
- (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten Grundsätzen stehen.

§ 2 Name

Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), Kreisverband Gütersloh (kurz: CDU Gütersloh); seine Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände führen zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

§ 3 Sitz

Sitz des Kreisverbands ist Gütersloh.

B Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, **kann nur dann Mitglied in der CDU werden, wenn er einen in der Regel seit einem Jahr bestehenden inländischen Wohnsitz nachweist. Im Übrigen kann der Bewerber zunächst als Gast in der Partei mitarbeiten.**
- (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist, der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.
Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren

- (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss **grundsätzlich** auf elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail) **oder schriftlich** gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von **vier** Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich **grundsätzlich auf elektronischem Wege** zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der Bewerber unverzüglich **grundsätzlich auf elektronischem Wege** zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist

unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von **vier bzw. im Falle einer Fristverlängerung fünf** Wochen keine ablehnende Entscheidung, gilt der Antrag als angenommen.

- (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den Antrag des Bewerbers.
- (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadt-/Gemeindeverband und Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- (5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt werden, auf

dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.

- (6) Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen Regelungen treffen.
- (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei entfallen ist.
- (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

§ 9 Austritt

- (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband **auf elektronischem Wege oder** schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbands über den Austritt zu unterrichten.
- (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach § 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch erreichbar ist.
- (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes, Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
 - 1. Verwarnung,
 - 2. Verweis,
 - 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Alle Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen. Die Anordnung der Maßnahme und ihre Begründung sind dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 11 Parteiausschluss

- (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.

- (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern entsprechend.

§ 12 Parteischädigendes Verhalten

Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen Vertretung angehört;
2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen, Internet-Kanälen (z. B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei Schaden zuzufügen;
8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang unterstützt;
10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

§ 13 Zahlungsverweigerung

Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

§ 14 Weitere Ausschlussgründe

(weggefallen)

C Gleichstellung von Frauen und Männern

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

- (1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadt-/Gemeinde- und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.
- (2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.
- (3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.
- (3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 1.1.2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.
- (3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der

Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

- (3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b am 1.1.2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.
- (4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.
- (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten Versammlung darzulegen und zu begründen.
- (6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

D Gliederung

§ 16 Organisationsstufen

Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

1. der Kreisverband,
2. die Stadt-/Gemeindeverbände,
3. die Ortsverbände, soweit sie innerhalb von Stadt-/Gemeindeverbänden gebildet sind.

§ 17 Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände

- (1) Der Gemeindeverband ist die Organisation der CDU in der kreisangehörigen Gemeinde. Ihm entspricht in kreisangehörigen Städten der Stadtverband. Der

Ortsverband ist die Organisation der CDU in den Ortsteilen der Stadt-/Gemeindeverbände.

- (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände sind Aufgabe des Kreisvorstandes. Den betroffenen Mitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von Mitgliederversammlungen zu einer entsprechend beabsichtigten Beschlussfassung des Kreisvorstands Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Der Kreisvorstand hat alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um infolge einer nach Satz 1 getroffenen Entscheidung im betreffenden Parteiverband erforderlich werdende Vorstandsneuwahlen zu veranlassen. Er kann entsprechende Mitgliederversammlungen notfalls selbst einberufen oder ein örtliches Parteimitglied mit der Einberufung beauftragen.
- (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und der Ortsverbände müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadt-/Gemeindeverband an die Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbands und des Kreisverbands gebunden.

§ 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

- (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.
- (2) Dem Kreisvorstand gehört ein Digitalbeauftragter an, der vom Kreisparteitag gesondert gewählt wird. Zum Digitalbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied aus der Mitte des Vorstandes bestimmt werden. Der Digitalbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

§ 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl

- (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.
- (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

- (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechtigte Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband, die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die Bestandteil des Statuts der CDU wird.
- (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -rückgewinnung.
- (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD. **In Fällen, in denen es im Sinne der DS-GVO zweckmäßig erscheint, unterstützt die Bundespartei oder im Einvernehmen mit dieser der jeweilige Landesverband die Kreisgeschäftsführung bei diesen Aufgaben. Näheres regelt die Datenschutzordnung der CDU.**
- (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

§ 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten

- (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände unterrichten. Die Vorstände der Stadt-/Gemeindeverbände können sich jederzeit über die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.
- (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände den Stadt-/Gemeindeverbänden und die Stadt-/Gemeindeverbände der Kreispartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen Vorgänge. Die näheren Einzelheiten hinsichtlich Zeiträumen, Inhalten und Gliederung der Berichte bestimmen die Kreispartei sowie die Stadt-/Gemeindeverbände für die ihnen jeweils zuzuleitenden Berichte.

§ 21 Eingriffsrechte

Erfüllen die Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren Organisationsstufe.

E Organe

§ 22 Organe

- (1) Die Organe des Kreisverbands sind:
 1. der Kreisparteitag,
 2. der Kreisvorstand.
- (2) Die Organe der Stadt-/Gemeindeverbände sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand.
- (3) Die Organe der Ortsverbände sind:
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Ortsvorstand.

§ 23 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die für den Kreisverband zuständigen Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von Nordrhein-Westfalen einzuladen, soweit sie der CDU angehören.
- (4) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird für den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 18 Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Kreisparteitag mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der dem Kreisverband angehörenden Stadt-/Gemeindeverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:
 1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der Kommunalpolitik im Kreis,
 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
 3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
 4. Entgegennahme der politischen Berichte des Kreisvorstands, der Berichte des Mitgliederbeauftragten, des Digitalbeauftragten, der CDU-Kreistagsfraktion und der Abgeordneten im Bereich des Kreisverbandes,

5. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichts sowie des Berichts der Rechnungsprüfer, mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr aus Anlass der Neuwahl des Kreisvorstands,
 5. Entlastung des Kreisvorstands,
 6. Wahl des Kreisvorstands,
 7. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
 8. Wahl der drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichtes für die Dauer von vier Jahren,
 9. Wahl von drei Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist,
 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.
- (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

§ 25 Kreisvorstand

- (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an
als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. der Kreisvorsitzende,
2. die vier Stellvertreter des Kreisvorsitzenden,
3. der Schatzmeister,
4. der stellvertretende Schatzmeister,
5. der Schriftführer,
6. der stellvertretende Schriftführer,
7. der Mitgliederbeauftragte,
8. der Digitalbeauftragte,
9. weitere acht gewählte Mitglieder (Beisitzer),

sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:

10. der/die Ehrenvorsitzende(n),
11. der Landrat und der stellvertretende Landrat, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
12. der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion,
13. der Kreisgeschäftsführer.

Der Anteil der nicht gewählten und nur kraft Satzung aufgrund Ihres Amtes dem Kreisvorstand angehörenden Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz).

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit Stimmrecht angehören:

1. die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
2. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
3. die Vorsitzenden derjenigen Stadt-/Gemeindeverbände, die andernfalls nicht durch Vorstandsmitglieder oder beratende Teilnehmer aus ihren Reihen bei Sitzungen des Kreisvorstands vertreten wären.
4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,

Es steht dem Kreisvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand muss umgehend einberufen werden, wenn Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

- (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:
 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
 3. die Förderung der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 4. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands,
 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28 Absatz 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
 6. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne des Kreisverbands,
 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,
 8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht,
 9. die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Kreisvorstands, nach der er während seiner Amtszeit verfährt,
 10. die Beschlussfassung über Kandidatenvorschläge für Wahlen zu Parteiorganen und Gremien der übergeordneten Organisationsstufen.

- (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern für das Amt des Bürgermeisters und für die Räte in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur Aufstellung der Bewerber für das Amt des Landrats sowie für den Kreistag ist der Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).
- (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem Drittel der jeweils nachgeordneten Gebietsverbandsvorstände hierüber zu entscheiden.

§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand

Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und sein Stellvertreter, der Schatzmeister und sein Stellvertreter, der Mitgliederbeauftragte, der Digitalbeauftragte, der Kreisgeschäftsführer und, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind, der Landrat und der stellvertretende Landrat bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Für die Einberufung gelten § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 28 Gesetzliche Vertretung, Kreisvorsitzender und Kreisgeschäftsführer

- (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand in diesem Sinne ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter. Sind mehrere Stellvertreter vorhanden, beschließt im Verhinderungsfall der Kreisvorstand darüber, welcher der Stellvertreter bis zur Wahl eines neuen Kreisvorsitzenden mit der Wahrnehmung dessen Aufgaben und der Vertretung des Kreisverbands beauftragt wird.
- (2) Der Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen der Organe des Kreisverbands und kann an allen Veranstaltungen der Organe der Stadt-/Gemeindeverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (3) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle. Er ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB). Er kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der Stadt-/Gemeindeverbände, Ortsverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 29 Vorsitzendenkonferenz

- (1) Zur Beratung des Kreisvorstands in politischen und organisatorischen Fragen tritt die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbands zusammen. Ihr gehören an:
 1. die Vorsitzenden der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände,
 2. die Bürgermeister und stellvertretenden Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
 3. die Vorsitzenden der CDU-Fraktionen in den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
 4. die Kreisvorsitzenden der Vereinigungen und Sonderorganisationen,
 5. die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Arbeitsgruppen.
- (2) Die Vorsitzendenkonferenz tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens achtzehn Tagen einberufen. Die Vorsitzendenkonferenz muss umgehend einberufen werden, wenn ein Fünftel der Stadt-/Gemeindeverbände oder Ortsverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

§ 30 Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände

Die Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit können die Mitgliederversammlungen mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

§ 31 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. alle das Interesse des betreffenden Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Ortsverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 2. Beschlussfassung über die Politik des betreffenden Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Ortsverbands, insbesondere die Richtlinien örtlicher Kommunalpolitik,
 3. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, der Berichte des Mitgliederbeauftragten, im Falle der Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbands auch der Berichte der CDU-Ratsfraktion der betreffenden kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde,
 4. Entlastung des Vorstands,
 5. Wahl des Vorstands.
- (2) Die Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbands bzw. eines Ortsverbands ist berechtigt, auf Vorschlag des jeweiligen Vorstands

Ehrenvorsitzende des Stadt-/Gemeindeverbands bzw. Ortsverbands auf Lebenszeit zu wählen.

§ 32 Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand

(1) Dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand gehören mit Stimmrecht an als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu vier Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Schriftführer,
4. der stellvertretende Schriftführer,
5. der Mitgliederbeauftragte,
6. bis zu 8 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),

sowie kraft Satzung aufgrund ihres Amtes:

7. die/der Ehrenvorsitzende(n),
8. der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister, soweit sie Mitglied des Gemeinde-/Stadtverbands sind,
9. der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, soweit er Mitglied des Gemeinde-/Stadtverbands ist.

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 6 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Mitgliederversammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

Der Anteil der nicht gewählten und nur kraft Satzung aufgrund Ihres Amtes dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand angehörenden Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz).

(2) An den Sitzungen des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören:

1. die Vorsitzenden derjenigen im Stadt-/Gemeindeverband gebildeten Ortsverbände, die andernfalls nicht durch Vorstandsmitglieder oder beratende Teilnehmer aus ihren Reihen bei Sitzungen des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstands vertreten wären,
2. die Vorsitzenden der von Vereinigungen im Stadt-/Gemeindeverband gebildeten Gliederungen, soweit sie Mitglied des Gemeinde-/Stadtverbands sind.

Es steht dem Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

(3) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen

werden, wenn ein Ortsverband oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Stadt-/Gemeindeverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 33 Zuständigkeiten des Stadt-/Gemeindeverbandsvorstandes

Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand leitet den Stadt-/Gemeindeverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadt-/Gemeindeverbandes,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen in seinem Zuständigkeitsbereich,
4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsver sammlungen,
5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband,
6. die politische Information der Mitglieder des Stadt-/Gemeindeverbandes,
7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Stadt-/Gemeindeverbandes an die übergeordneten Parteigremien,
8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

§ 34 Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören mit Stimmrecht an

als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählende Mitglieder:

1. der Vorsitzende,
2. bis zu zwei Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. der Schriftführer,
4. der Mitgliederbeauftragte,
5. bis zu 6 weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer),
sowie kraft Satzung aufgrund seines/ihrer Amtes:
6. der/die Ehrenvorsitzende(n).

Die Anzahl der nach Punkt 2 und 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

Der Anteil der nicht gewählten und nur kraft Satzung aufgrund Ihres Amtes dem Ortsvorstand angehörenden Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Mitglieder des Vorstands nicht übersteigen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 Parteiengesetz).

- (2) An den Sitzungen des Ortsvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht der Bürgermeister und der stellvertretende Bürgermeister teil, soweit sie Mitglied des Ortsverbands sind und nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand mit Stimmrecht angehören.

Es steht dem Ortsvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

- (3) Der Ortsvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Halbjahr zusammen und wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens acht Tagen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss umgehend einberufen werden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Zur Erledigung der laufenden und dringlichen Geschäfte des Ortsverbands kann durch Beschluss des Vorstands aus dessen Reihen ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Für die Einberufung gelten Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (5) Der Ortsvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder organisatorische Aufgaben übertragen (z. B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

§ 35 Zuständigkeiten des Ortsvorstandes

Der Ortsvorstand leitet den Ortsverband. Ihm obliegt insbesondere:

1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsverbands,
2. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
3. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands, insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsversammlungen,
4. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem Kreisverband und mit dem Stadt-/Gemeindeverband,
5. die politische Information der Mitglieder des Ortsverbands,
6. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des Ortsverbands an die übergeordneten Parteigremien,
7. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

F Vereinigungen und Sonderorganisationen

§ 36 Vereinigungen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Vereinigungen haben:
 1. Frauen-Union (FU),
 2. Junge Union (JU),
 3. Senioren-Union (SU),
 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
 5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
 7. Union der Vertriebenen, Aussiedler und deutschen Minderheiten (UdVA),
 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).
- (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.
- (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

§ 36a Sonderorganisationen

- (1) Der Kreisverband kann folgende Sonderorganisationen haben:
 1. Kreisagrarausschuss,
 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU),
 3. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS).
- (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen. Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der Sonderorganisation bedarf.

- (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort selbst.

G Verfahrensordnung

§ 37 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung erfolgt **grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail). Bei notwendigem Postversand der Einladung müssen die verlängerten Postlaufzeiten Berücksichtigung finden. Für die Einhaltung der Ladungsfrist, für die Berechnung des rechtzeitigen Versandzeitpunkts und für den Zugang der Einladung gelten die Regelungen des § 44 Absatz 2.**
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden festzustellen.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.
- (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu begründen.

§ 38 Durchführung von Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden. **Auf Ebene des Kreisverbands** haben Vorstandsmitglieder das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-, Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise ausschließen.

§ 39 Erforderliche Mehrheiten

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen (bei Delegiertenparteitagen: mindestens aber die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitags) erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses der gesonderten Mitgliederversammlung nach § 23 Absatz 5; dieser Beschluss hat unmittelbar satzungsändernde Wirkung.

§ 40 Abstimmungsarten

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.
- (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält. Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung einer Mehrheit.
- (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder in Form anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand bekanntzugeben.

§ 41 Durchführung von Wahlen

- (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sein. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.
- (3) Der Vorsitzende, der Schatzmeister, der stellvertretende Schatzmeister, der Schriftführer, der stellvertretende Schriftführer, der Mitgliederbeauftragte und der Digitalbeauftragte sind jeweils einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

- (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die Bestimmungen über die Gruppenwahl (Absatz 5).
- (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-/Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmengleich Gewählten ermittelt wird.
- (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten sowie von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgt jeweils in getrennten Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.
- (7) Die Vorschriften der §§ 37 bis 41 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

§ 42 Kandidatenaufstellung

- (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen Verfahrensordnungen des Landesverbands.
- (2) Bei Bundestags- und Landtagswahlen gilt für die Aufstellung von Wahlkreisbewerbern in Wahlkreisen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands sowie für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip.
- (3) Bei Europawahlen gilt für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zu Landesvertreterversammlungen zur Aufstellung von Landeslisten das Mitgliederprinzip.
- (4) Bei Kommunalwahlen gilt für die auf Ebene des Kreisverbands durchzuführende Aufstellung des Bewerbers für die Wahl des Landrats, für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Kreistagswahl und für die Wahlen von Vertretern/Ersatzvertretern des Kreisverbands zur 60er-Vertreterversammlung zur Aufstellung der Listenbewerber/-ersatzbewerber für die Verbandsversammlung des LWL das Mitgliederprinzip,

ebenso wie für die auf Ebene der Stadt-/Gemeindeverbänden durchzuführende Aufstellung der Bewerber für die Wahl des Bürgermeisters und für die Aufstellung der Wahlbezirksbewerber/-ersatzbewerber und Reservelistenbewerber/-ersatzbewerber für die Ratswahl.

- (5) Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten Mitgliederzahlen zugrunde.
- (6) Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Versammlungen gilt – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in der Verfahrensordnung des Landesverbands für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

§ 43 Sitzungsniederschriften

Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

§ 44 Ladungsfristen und Antragsberechtigung

- (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentliche und verkürzte Einladungsfristen:
 1. Kreisparteitag: 18 Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 2. Kreisvorstand: acht Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 3. Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände: zehn Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 4. Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand: acht Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
 5. Mitgliederversammlungen der Ortsverbände: zehn Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,
 6. Ortsverbandsvorstand: acht Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.
- (2) Für die Einhaltung aller Ladungsfristen ist der Zeitpunkt des Versandes der Einladung auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) bzw. das Datum des Poststempels der Postaufgabe maßgeblich. Der Tag des Zugangs der Einladung sowie der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, sind in die bei der Einberufung zu wahrende Ladungsfrist nicht mit einzurechnen. Der Versand muss so rechtzeitig erfolgen, dass vom Zugang der Einladung spätestens zu einem Zeitpunkt ausgegangen werden kann, an welchem dem Mitglied noch die gesamte Einladungsfrist zur Verfügung steht. Eine Einladung auf dem elektronischen Wege (z. B. E-Mail) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn ihr Versand spätestens im Laufe des zweiten Tages vor Beginn der Ladungsfrist erfolgte. Eine Einladung per Post (Standardbrief) gilt als rechtzeitig zugegangen, wenn die Postaufgabe spätestens am fünften Werktag vor Beginn der

Ladungsfrist erfolgte. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines Dienstleisters mit zusätzlich verzögerten Postlaufzeiten, muss dies entsprechende Berücksichtigung finden.

- (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Absatz 5 antragsberechtigten Vorständen mindestens zwei Monate vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- (4) Anträge an einen ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zehn Tage vor dem Tagungstermin **bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen** sein.

Antragsberechtigt an den Kreisparteitag sind:

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbands,
3. jeder Vorstand eines Ortsverbands,
4. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
5. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

Außerdem können auf einem Kreisparteitag Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind.

- (5) Anträge an eine ordentliche Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbands müssen spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbands oder bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

Antragsberechtigt an die Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbands sind:

1. der Vorstand des Stadt-/Gemeindeverbands,
2. jeder Vorstand eines im Stadt-/Gemeindeverband gebildeten Ortsverbands,
4. jeder Vorstand einer von einer Vereinigung oder Sonderorganisation im Stadt-/Gemeindeverband gebildeten Gliederung,
5. jedes Mitglied.

Außerdem können auf einer Mitgliederversammlung eines Stadt-/Gemeindeverbands Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 5 Mitgliedern unterschrieben sind.

- (6) Anträge an eine ordentliche Mitgliederversammlung eines Ortsverband müssen spätestens 5 Tage vor dem Tagungstermin beim Vorstand des Ortsverbands oder bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

Antragsberechtigt an die Mitgliederversammlung eines Ortsverbands sind:

1. der Vorstand des Ortsverbands,
2. jedes Mitglied.

Außerdem können auf einer Mitgliederversammlung eines Ortsverbands Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 3 Mitgliedern unterschrieben sind.

§ 45 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen hat,
 2. mit der Amtsniederlegung,
 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d. h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden übernächsten Kalenderjahres.
- (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.
- (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.

H Sonstige Bestimmungen

§ 46 Kreisparteigericht

- (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen, noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- (4) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem Kreisvorstand angehören darf.
- (5) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

§ 47 Haftung für Verbindlichkeiten

- (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.

- (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

§ 48 Auflösung des Kreisverbands

- (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.
- (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine Urabstimmung mit Hilfe der Ortsverbände durch.
- (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form der Stimmzettel.
- (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der Ortsverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Die bzw. der Vorsitzende des Ortsverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen Ortsverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- (7) Sind im Kreisverband Ortsverbände nicht flächendeckend gebildet, erfolgt die Urabstimmung auf Ebene und mit Hilfe der Stadt-/Gemeindeverbände.
- (8) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

§ 49 Vermögen bei Auflösung

Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 50 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitags auf der vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

§ 51 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

- (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene betreffenden Regelungen finden auf die Gemeinde-/Stadtverbände und Ortsverbände sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.
- (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

§ 52 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 06.11.2026 in Borgholzhausen beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am **XX.XX.XXXX** rückwirkend zum **XX.XX.XXXX** genehmigt worden.

Finanz- und Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

§ 2 Selbständige Kassenführung

- (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung.
- (2) Kreisverband und Kreistagsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

§ 3 Zuständigkeiten

- (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands. Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.
- (2) Dem Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister des Kreisverbands steht zur Gewährleistung einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den Stadt-/Gemeindeverbänden und Ortsverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und Buchführung zu nehmen.

§ 4 Haushaltsplan

- (1) Der Kreisschatzmeister stellt im Benehmen mit dem Kreisgeschäftsführer den Haushaltsplan auf. Die Schatzmeister der Stadt-/Gemeindeverbände, denen vom Kreisverband das Führen einer Kasse gestattet wurde, stellen im Benehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden eine Budgetplanung auf, der vom jeweiligen Vorstand zu beschließen ist. Entsprechendes gilt sinngemäß für die Vereinigungen und Sonderorganisationen des Kreisverbands. Stellungnahmen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des Kreisverbands berücksichtigt werden.
- (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden. Im Falle einer späteren Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte für das betreffende Haushaltsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt werden.
- (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei

wesentlichen Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu beschließen.

- (4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem geschäftsführenden Kreisvorstand.

§ 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Kreisschatzmeister erstellt. Der Rechenschaftsbericht ist vom Kreisvorstand zu beschließen, von den im Parteiengesetz genannten Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband einzureichen.
- (2) Die Stadt-/Gemeindeverbände, Ortsverbände, Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen sind verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen auf Anforderung bis zum 10. Februar der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden Untergliederung zu tragen.

§ 6 Finanzmittel

- (1) Für die Beschaffung der für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands erforderlichen Mittel ist der Kreisschatzmeister verantwortlich.
- (2) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge),
 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften der CDU usw.,
 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 4. sonstige Einnahmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:
 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung und
 2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der Bundespartei und des Landesverbands.
- (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger gilt die beigefügte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.
- (4) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.
- (5) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen Organen festgelegten Beitrag.
- (6) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen. Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht werden.
- (7) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggfls. notwendige Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

§ 8 Bewirtschaftung, Kassenführung

- (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands vorgesehenen Mittel satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des Kreisverbands und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbands sind entsprechend der Arbeitsaufteilung der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.
- (4) Die Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Untergliederungen werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Bei den Einnahmen und Ausgaben prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder. Die Vorsitzenden der

Stadt-/Gemeindeverbände, denen vom Kreisverband das Führen einer Kasse gestattet wurde, erhalten zum Jahresende sowie auf Anfrage eine Kontenübersicht.

- (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwaige notwendig werdende Ergänzungen (z. B. neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch anstehenden öffentlichen Wahlen kann der Kreisschatzmeister besondere Konten einrichten.
- (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger versagt werden.

§ 9 Zuschüsse an Gliederungen

- (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die Stadt-/Gemeindeverbände, Ortsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.
- (2) Aus besonderen Anlässen können den Stadt-/Gemeindeverbänden, Ortsverbänden, Vereinigungen und Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden. Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

§ 10 Reisekosten und Auslagenersatz

- (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstands (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder) werden nur bei Zustimmung des Vorsitzenden oder des Kreisgeschäftsführers erstattet. Erstattet werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse. In Ausnahmefällen – insbesondere wenn Fahrgemeinschaften gebildet werden – können die Fahrtkosten auch als Kilometergeld in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden.
- (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteiarbeit werden gegen Vorlage von Belegen erstattet. Bei der Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit seiner Unterschrift die Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisschatzmeister.

§ 11 Jahresabschluss

Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

§ 12 Rechnungsprüfer

- (1) Die Rechnungsprüfer prüfen die Bücher und Unterlagen des Kreisverbands. Sie untersuchen, ob die Ausgabenwirtschaft sinnvoll vorgenommen worden ist. Sie legen dem Kreisparteitag das Ergebnis ihrer Prüfungen schriftlich vor.

- (2) Rechnungsprüfungen sollen möglichst einmal im Jahr stattfinden, möglichst unmittelbar nach Erstellen des jeweiligen Jahresabschlusses, der in die Prüfung einzubeziehen ist. Eine Rechnungsprüfung hat spätestens aus Anlass einer Neuwahl des Kreisvorstands im Vorfeld des Kreisparteitags zu erfolgen. Zu prüfen ist nicht nur die ordnungsgemäße Abwicklung von Zahlungsvorgängen, sondern insbesondere der zu Grunde liegende Sachverhalt. Dabei können an Stelle der Vollprüfung Stichprobenprüfungen vorgenommen werden; allerdings sind für diesen Fall sowohl der Prüfumfang als auch die Prüfmethode zu dokumentieren. Bei der Stichprobe ist entweder ein Zeitabschnitt sachlich und rechnerisch vollständig zu prüfen oder je nach Umfang eine gezielte Auswahl von Zahlungsvorgängen. Es können auch – jährlich wechselnd – einzelne Kontengruppen geprüft werden. In jedem Fall aber ist die richtige Übernahme der Jahresendbestände in das Folgejahr festzustellen. Die Stichprobenprüfung wird ergänzt durch die vollständige Prüfung des Kontos „Geldtransit“ sowie der fünf größten Einnahme- und Ausgabeposten. Die Aufklärung zweifelhafter Buchungen hat im Beisein des Kreisschatzmeisters und des Kreisgeschäftsführers zu erfolgen.
- (3) Den Rechnungsprüfern sind alle Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die Rechnungsprüfer sind auch berechtigt, die sonstigen Vermögensnachweise des Kreisverbands zu prüfen und darüber zu berichten. Beanstandungen der Rechnungsprüfer sind vor Abgabe ihres Berichtes an den Kreisparteitag mit dem Kreisvorstand zu beraten.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich des Kreisparteitages den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.

§ 13 Abgrenzung des Rechnungs- und Haushaltsjahres

Das Rechnungs- und Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

§ 14 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans

- (1) Der Kreisschatzmeister trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Vollzug des Haushaltsplans, für das Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung durch den Kreisgeschäftsführer nach Maßgabe des Absatzes 2. Er achtet im Besonderen auf die Einhaltung der Grundsätze wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung. Finanzwirksame Vorgänge, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € überschreiten, sind von ihm zu genehmigen.
- (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- (3) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisvorsitzende neben sich weitere Personen als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen. Über entsprechende Vollmachten ist der geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 06.11.2026 als Bestandteil der Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am **XX.XX.XXXX** rückwirkend zum **XX.XX.XXXX** genehmigt worden.

Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Gütersloh

Aufgrund von § 5 Absatz 3 der Satzung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen und § 7 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Gütersloh hat der Kreisparteitag nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

(1) Für kommunale Amts- und Mandatsträger gelten folgende Sonderbeitragszahlungspflichten:

1. Kreis

- a) Jedes Kreistagsmitglied zahlt pro Monat 20 Prozent der pauschalen Aufwandsentschädigung (Vollpauschale).
- b) Der Vorsitzende der CDU-Kreistagsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Kreistagsfraktion sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Landrats zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 5 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 1 a) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.
- c) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistags (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse) zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 5 Prozent des Sitzungsgeldes, das sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 1 a) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.
- d) Sachkundige Bürger des Kreises unterliegen keiner Sonderbeitragspflicht.
- e) Der Landrat zahlt pro Monat 2 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, wobei eine eventuelle Zulage mit zu berücksichtigen ist. Sonderbeiträge gemäß Nr. 1 a) fallen darüber hinaus nicht an.

2. Städte/Gemeinden

- a) Jedes Mitglied eines Stadt-/Gemeinderats zahlt pro Monat 20 Prozent der gemäß § 2 EntschVO NRW im Monat erhaltenen Aufwandsentschädigung.

Soweit die Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde die Zahlung einer monatlichen Vollpauschale vorsieht, ist diese der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen.

Soweit die Hauptsatzung der Stadt/Gemeinde die Zahlung einer monatlichen Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgelder vorsieht, ist die Teilpauschale zuzüglich aller im Monat erhaltenen Sitzungsgelder der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen, wobei gemäß der in Absatz 3 getroffenen Regelungen zu verfahren ist.
- b) Der Vorsitzende der CDU-Ratsfraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der CDU-Ratsfraktion, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Stadt-/Gemeinderats (mit Ausnahme der durch die jeweilige Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 5 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages,

den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 2 a) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

- c) Sachkundige Bürger eines Stadtrates/Gemeinderates unterliegen keiner Sonderbeitragspflicht.
- d) Jeder hauptamtlicher Bürgermeister einer kreisangehörigen Stadt/Gemeinde zahlt pro Monat 2 Prozent des Grundgehalts der Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, wobei eine eventuelle Zulage mit zu berücksichtigen ist. Sonderbeiträge gemäß Nr. 2 a) fallen darüber hinaus nicht an.

3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

- a) Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung des LWL zahlt pro Monat 20 Prozent des erhaltenen Sitzungsgeldes.
- b) Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse), der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 5 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 3 a) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

5. Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold

- a) Jedes Mitglied des Regionalrats bei der Bezirksregierung Detmold zahlt pro Monat 20 Prozent der im Monat erhaltenen Aufwandsentschädigung. Dabei ist die Teilpauschale zuzüglich aller im Monat erhaltenen Sitzungsgelder der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen, wobei gemäß der in Absatz 3 getroffenen Regelungen zu verfahren ist.
- b) Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden und ein Sprecher der Partei zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 5 Prozent des Betrages, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 5 a) als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

6. Verwaltungsratsmitglieder der Sparkassen zahlen jährlich den 0,5-fachen Betrages eines Sitzungsgeldes und Verwaltungsratsvorsitzende der Sparkassen zahlen jährlich den Betrag eines Sitzungsgeldes.

7. Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden, insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten, zahlen 20 Prozent der jeweils erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern. Wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt, sind 20 Prozent des erhaltenen Sitzungsgelds als Sonderbeitrag zu zahlen.

- (2) Soweit ein Mitglied mehrere kommunale Ämter oder Mandate gleichzeitig bekleidet, sind die jeweiligen Sonderbeiträge unabhängig voneinander zu entrichten; eine gegenseitige Anrechnung findet nicht statt.

- (3) Für die Berechnung und Zahlung von Sonderbeiträgen aufgrund von Aufwandsentschädigungen, die teilweise oder ausschließlich als Sitzungsgelder erfolgen, gilt: Es wird zunächst vom Erhalt eines Sitzungsgeldes pro Monat ausgegangen und der sich hieraus ergebende Sonderbeitrag ist im Sinne einer monatlichen Abschlagszahlung zu zahlen. Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der im Jahr erhaltenen Sitzungsgelder fest und berechnet abschließend die hieraus resultierenden Sonderbeiträge. Soweit ein Mitglied mehr Sitzungsgelder als zunächst monatlich veranschlagt erhalten hat, hat es noch fehlende Sonderbeiträge nachzuzahlen; hat es weniger Sitzungsgelder als zunächst monatlich veranschlagt erhalten, sind ihm die vorab zu viel gezahlten Sonderbeiträge zu erstatten. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und abschließend festzusetzen.
- (4) Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Teilpauschale zuzüglich Sitzungsgeld oder ausschließlich als monatliche Vollpauschale gewährt werden, dann ist die Teilpauschale zuzüglich aller im Monat erhaltenen Sitzungsgelder bzw. die Vollpauschale der Berechnung des Sonderbeitrags zugrunde zu legen.

Geschäftsordnung

Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Gütersloh gilt für Kreisparteitage sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Mitgliederversammlungen der nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

§ 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im Rahmen der Satzung.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

§ 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

- (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens zwei Monate vorher den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen Veröffentlichungen des Kreisverbands (z. B. Mitgliederbrief, Mitgliedermagazin, Homepage, E-Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden. Die Regelungen des Absatzes 1 finden auf Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände keine entsprechende Anwendung.
- (2) Die Einberufung erfolgt **grundsätzlich auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder schriftlich** unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt 18 Tage, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage. **Das Nähere zur Einhaltung der Ladungsfrist, zur Berechnung des Versandzeitpunkts und zum Zugang der Einladung regeln die Bestimmungen des § 44 Absatz 2 der Satzung.**

§ 4 Antragsfrist und Antragsversand

- (1) Anträge sind dem Kreisvorstand **durch Verwendung des vom Kreisverband bereitgestellten elektronischen Eingabesystems, auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail oder schriftlich)** zuzuleiten. Sie müssen spätestens zehn Tage vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.
- (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Parteitags **auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder schriftlich** zur Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag **auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) oder als Drucksache** vorliegen. Absatz 2 Halbsatz 1 findet auf die Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände keine entsprechende Anwendung.
- (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GO antragsberechtigten Vorständen

zwei Monate vor Beginn des Kreisparteitags auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) zugesandt werden.

§ 5 Antragsrechte

(1) Antragsberechtigt sind:

1. der Kreisvorstand,
2. jeder Vorstand eines Stadt-/Gemeindeverbands,
3. jeder Vorstand eines Ortsverbands,
4. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
5. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind.

(2) Für die Antragsberechtigung und Initiativanträge zu Mitgliederversammlungen der Stadt-/Gemeindeverbände und Ortsverbände gelten die Regelungen des § 44 Absätze 5 und 6 der Satzung.

(2) Geschäftsordnungsanträge können mündlich oder auf elektronischem Wege stellen:

1. jedes stimmberechtigte Mitglied,
2. die Antragskommission,
3. der Kreisvorstand.

§ 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte, insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

§ 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

(1) Den Kreisparteitag eröffnet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter **im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden**.

(2) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch Handzeichen.

§ 8 Tagesordnung

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.

(2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen

sind – unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen werden.

§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission

- (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission, die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt und das Ergebnis feststellt.
- (3) Der Kreisvorstand kann vorab eine Antragskommission bestellen, die alle vorliegenden Anträge berät und dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

§ 10 Wahl von Kommissionen

Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

§ 11 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen

- (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich oder per E-Mail erfolgen und der Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren. Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreichung der Frauenquote erforderlich werden.

§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

§ 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tagesordnung auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mitgliedern des Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste aufzunehmen.
- (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14 Behandlung der Anträge

Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen, dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

§ 15 Rederecht

- (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen wollen.

§ 16 Bündelung von Wortmeldungen

Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

§ 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag zu Wort kommen.
- (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- (3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten der allgemeinen Redezeit zulassen.

§ 18 Grundlegende Referate und freie Rede

Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung

- (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter das Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.
- (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am Schluss der Beratung das Wort erteilen.
- (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:
 1. auf Begrenzung der Redezeit,
 2. auf Schluss der Debatte,
 3. auf Schluss der Rednerliste,
 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 6. auf Verweisung an andere Gremien,
 7. auf Schluss der Sitzung.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

§ 20 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge

Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

1. Empfehlungen der Antragskommission,
2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden Anträge entfallen,
3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
4. Hauptanträge.

§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

§ 22 Entzug des Wortes

Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder erhalten.

§ 23 Sitzungsunterbrechung

Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.